Art. 4 Mitwirkung und Motivierung

(1) [1]Um die Vollzugsziele zu erreichen, ist die Mitwirkung der Sicherungsverwahrten erforderlich. [2]Deren Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. [3]Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) [1]Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. [2]Die Ansprüche der Sicherungsverwahrten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.